

MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES INTERNATIONALEN INSTITUTS FÜR MISSIONSWISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNGEN E. V.

Am 7. Juli 1972 trat das Internationale Institut für missionswissenschaftliche Forschungen e. V. im Priesterseminar zu Mainz zu seiner satzungsgemäßen Mitgliederversammlung (= MV) zusammen. Auf die Dringlichkeit und Bedeutung dieser MV war schon auf der Jahresversammlung des Deutschen Katholischen Missionsrates in Würzburg hingewiesen worden. Die korporativen Mitglieder wurden eigens gebeten, die Möglichkeit zu nutzen, einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. So folgten der Einladung des Ersten Vorsitzenden Univ.-Prof. Dr. B. H. WILLEKE OFM/Würzburg 25 Mitglieder. Anwesend waren: Präsident J. AIGNER/Missio München, Sr. M. AMANDA/Missionsschwestern 'Königin der Apostel' Hallenberg, Prof. Dr. A. ANTWEILER/Münster, Dr. J. BETRAY SVD/St. Augustin, P. Martin BOOZ OFM Cap/Münster, H. O. DIEHL/Dortmund, P. R. EISWIRTH SVD/St. Wendel, Prof. Dr. J. GLAZIK MSC/Münster, P. Januarius GREWE OFM/Werl, Generalsekretär K. R. HÖLLER/Missio Aachen, Dr. W. HOFFMANN SJ/Bonn, Dr. R. JASPERS MSC/Münster, P. Fr. J. KAPPES SVD/St. Wendel, Präsident P. P. KOPPELBERG CSSp/PMK Aachen, Dr. J. KUHL SVD/St. Augustin, Dr. A. PETERS/Aachen, Prof. Dr. Urban RAPP OSB/Missionsärztliches Institut Würzburg, P. S. REIL OFM Conv/Würzburg, Dr. H. RZEPKOWSKI SVD/St. Augustin, Dr. J. SCHMITZ SVD/St. Augustin, Dr. G. SCHÜCKLER/Aachen, P. D. SEUBERT CMM/Würzburg, P. STEINBRECHER CSSp/Aachen, P. A. THIELEMEIER CSSp/Köln, Dr. L. WIEDENMANN SJ/Bonn. 18 Mitglieder entschuldigten sich, an der MV nicht teilnehmen zu können.

Der Vorstand hatte eine 10 Punkte umfassende Tagesordnung vorgelegt, die zu grundsätzlichen Diskussionen anregen sollte. In diesem Bericht werden nicht alle Punkte protokollartig aufgeführt; es werden nur die Punkte herausgegriffen, die am intensivsten diskutiert wurden, nämlich die grundsätzliche Erörterung um das Organ des Internationalen Instituts, die Zeitschrift für Missionswissenschaft und Religionswissenschaft (ZMR), und die beantragten Satzungsänderungen.

Nach einem Gedanken der verstorbenen Mitglieder Dr. Johannes SCHÜTTE SVD und Prof. Dr. Johannes BECKMANN SMB berichtete der Erste Vorsitzende, daß die von der MV 1970 verabschiedete neue Satzung zu Auseinandersetzungen Anlaß gegeben habe und daß der Vorstand in seiner Zusammensetzung angefochten worden sei. Nach Überprüfung der Unterlagen verabschiedete die MV folgende Erklärung: „Die Mitgliederversammlung 1972 bestätigt, daß die durch die Mitgliederversammlung vom 10.6.1970 als Ganze angenommene, in der ZMR 55 (1971) S. 55ff veröffentlichte und am 18.11.1970 im Vereinsregister Münster unter Prot. Nr. 1672 eingetragene Satzung rechtsgültig ist und dementsprechend der gemäß § 12 dieser Satzung beauftragte Herausgeber — damit ist der Schriftleiter gemeint — der ZMR ein Mitglied des Vorstands ist.“

Anschließend bewegte sich die Debatte um Fragen der ZMR; besonders ging es um § 3 der Satzung: „Die ZMR als Organ des Instituts wird in Verbindung mit dem Institut für Missionswissenschaft der Universität Münster herausgegeben. Mit der Redaktion wird in der Regel der jeweilige Lehrstuhlinhaber beauftragt. Ihm steht ein Redaktionsausschuß zur Seite, der vom Vorstand berufen wird.“ Prof. GLAZIK, für die Herausgabe der ZMR verantwortlich, erläuterte die Problematik dieses Paragraphen. Die vorliegende Fassung des § 3 habe die faktisch seit 1911 bestehende Verbindung mit der Universität in der Satzung rechtlich verankern wollen. Da er, GLAZIK, sich aus Krankheitsgründen vorzeitig in den

Ruhestand habe versetzen lassen müssen (1. 10. 1970), bis jetzt aber immer noch kein neuer Ordinarius für Missionswissenschaft berufen worden sei, habe sich die Durchführbarkeit des § 3 als fragwürdig erwiesen. Der stellvertretende Vorsitzende des Intern. Instituts, Dr. Werner PROMPER, Assistent am Institut für Missionswissenschaft der Universität Münster, war zu einer Zusammenarbeit nicht mehr bereit, sondern nahm die Schriftleitung der ZMR für sich in Anspruch. Das führte dazu, daß die Verbindung mit der Universität Münster vorerst aufgegeben werden mußte. Eine Rechtsklärung machte zudem deutlich, daß auf Grund der Formulierung „in der Regel“ in § 3 der Ordinarius für Missionswissenschaft in Münster nur aus schwerwiegenden Gründen nicht mit der Schriftleitung der ZMR beauftragt werden könne. Dadurch begab sich das Intern. Institut eines wichtigen Rechtes, nämlich der freien Wahl des Schriftleiters seines Vereinsorgans, und damit auch eines Grundrechts der MV: der freien Wahl eines Vorstandsmitglieds.

Die Diskussion um eine Lösung des Problems war äußerst engagiert, sachlich und fruchtbar. Vor allem Prof. ANTWEILER ging mit großem Ernst auf die von allen erkannte Problematik ein, die durch die Trennung vom Institut für Missionswissenschaft der Universität Münster entstände: Fehlen einer angemessenen und notwendigen Fachbibliothek; Fehlen von Redaktionshelfern (worüber ja mit der Universität eine Absprache bestanden habe); Überforderung des Schriftleiters, die gesamte Redaktionsarbeit allein durchzuführen; Bezahlung eigener Hilfskräfte; Unterbrechung einer jahrzehntelangen Tradition. Zum Schluß der Beratungen verabschiedete die MV einstimmig folgende Lösung und Neufassung des § 3: „Der Schriftleiter der ZMR wird vom Vorstand berufen; Näheres bedarf einer vertraglichen Regelung. Ihm steht ein Redaktionsausschuß zur Seite, der vom Vorstand nach Anhörung des Arbeitsausschusses (§ 16) berufen wird.“

Diese Neufassung des § 3 verlangt eine Änderung auch des § 12: Der Schriftleiter der ZMR gehört nicht mehr als Mitglied dem Vorstand an, doch nimmt er entsprechend einem einstimmig verabschiedeten Beschluß an den Sitzungen des Vorstandes teil. So soll weiterhin eine enge Verbindung und Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und der ZMR gewährleistet sein. Zudem ist damit einer erneuten Verbindung mit dem Institut für Missionswissenschaft der Universität Münster nicht der Weg verbaut.

Für die Zukunft der ZMR bestehen nach Auffassung der MV nach wie vor gute Aussichten; für eine wissenschaftliche Zeitschrift hat die ZMR eine beachtliche Auflage. Gleichwohl wurden für eine Auflagensteigerung bemerkenswerte Vorschläge gemacht, mit deren Verwirklichung sich der Vorstand noch intensiv beschäftigen muß.

In einem weiteren Arbeitsgang beschäftigte sich die MV mit Anträgen auf Satzungsänderungen, die der Vorstand für notwendig erachtet hatte und begründete. Der Schriftführer war beauftragt worden, rechtliche Aspekte einzelner Paragraphen mit Herrn Rechtsanwalt Herbert BECHER vom Katholischen Büro Bonn zu erörtern, der sich dankenswerterweise dazu bereit fand. Nach ausgiebiger Erörterung gab die MV den Anträgen statt und beschloß — über die bereits verabschiedeten §§ 3 und 12 hinaus — eine Neufassung der §§ 10 13 14 15 16 17. Die geänderte Satzung folgt weiter unten. Die Änderungen werden dem Amtsgericht Münster mitgeteilt werden.

Auf eine Änderung wird hier eigens hingewiesen, da sie eine bisher nicht bestehende, genaue Abgrenzung der Zuständigkeiten der MV und des Vorstands beabsichtigt. Die vage Formulierung des alten § 10 d: „sie (die MV) beschließt über allgemeine Angelegenheiten des Instituts...“ wurde fallen ge-

lassen. Dafür heißt es nach einstimmigem Beschluß der MV jetzt in § 15, der die Aufgaben des Vorstands behandelt: „Soweit in § 10 nicht etwas anderes bestimmt ist, ist für die Angelegenheiten des Vereins der Vorstand zuständig.“ — Die MV setzte fest, daß die beschlossenen Satzungsänderungen noch am gleichen Tage um 18 Uhr in Kraft treten.

Schließlich sah sich die MV veranlaßt, den stellvertretenden Vorsitzenden Dr. W. PROMPER, der unentschuldig der MV fern geblieben war, abzuwählen. Zum neuen stellvertretenden Vorsitzenden wurde Dr. G. SCHÜCKLER/Aachen gewählt. Außerdem bat die MV den Vorstand, den bisherigen Schriftleiter der ZMR zu bestätigen. Das geschah auf einer kurzfristig nach Beendigung der MV anberaumten Vorstandssitzung. Prof. Dr. J. GLAZIK wurde einstimmig als Schriftleiter der ZMR berufen.

Dr. Reiner Jaspers, Schriftführer

SATZUNG DES INTERNATIONALEN INSTITUTS FÜR MISSIONSWISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNGEN (7. 7. 1972)

§ 1

Der Name des Instituts ist Internationales Institut für missionswissenschaftliche Forschungen. Es besteht aus Wissenschaftlern und Freunden des Instituts. Seinen Sitz hat das Institut in Münster/Westf. Es ist am 30. November 1911 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter Nr. 68 eingetragen.

§ 2

Zweck des Instituts ist

- a) das wissenschaftliche Studium theoretischer und praktischer Probleme der Mission in gemeinschaftlicher Arbeit und privater Forschung
- b) die Herausgabe der „Zeitschrift für Missionswissenschaft und Religionswissenschaft“ (ZMR) als Organ des Instituts
- c) die Förderung selbständiger missionswissenschaftlicher Publikationen
- d) die Veranstaltung und Durchführung von Missionstagungen sowie die Mitwirkung an solchen Veranstaltungen.

Das Institut verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

§ 3

Der Schriftleiter der ZMR wird vom Vorstand berufen; Näheres bedarf einer vertraglichen Regelung. Im steht ein Redaktionsausschuß zur Seite, der vom Vorstand nach Anhörung des Arbeitsausschusses (§ 16) berufen wird.

§ 4

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Instituts. — Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Instituts fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Das Institut besteht aus Wissenschaftlern, die gewillt sind, zu den Zielen des Instituts beizutragen, und aus Förderern und Freunden, die diese Bestrebungen unterstützen.